

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00113 vom 23. Mai 2016

ZH Verwaltungsgericht, 2016-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2018.00113

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00113 du 23 mai 2016

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2018.00113 del 23 maggio 2016

Regeste

Einschulung | [Mit Beschluss vom 14. September 2017 lehnte die Beschwerdegegnerin das Gesuch der Beschwerdeführenden ab, deren Sohn möge das zweite Kindergartenjahr überspringen und in die 1. Primarklasse eintreten dürfen, wogegen sich die Beschwerdeführenden erfolglos bei der Vorinstanz wehrten.] Zuständigkeit des Einzelrichters (E. 1). Die Beschwerdeführenden erklärten in der Beschwerde, ihren Sohn im laufenden Schuljahr keinesfalls von der jetzt besuchten Privatschule nehmen zu wollen, und verlangten stattdessen, ihm zu ermöglichen, im August 2018 in die zweite Primarstufe der öffentlichen Schule einzutreten. Soweit sie gleichzeitig für ihren Sohn unter Überspringen des zweiten Kindergartenjahrs den Eintritt in die 1. Primarklasse begehren, gebrach es ihnen daher schon bei Anrufen des Verwaltungsgerichts an der Beschwerdelegitimation, weshalb das Rechtsmittel in diesem Punkt nicht an die Hand zu nehmen ist (E. 2.1). Nicht einzutreten ist auf dieses demgegenüber, soweit die Beschwerdeführenden die spätere Aufnahme ihres Sohns in eine 2. Primarklasse der Beschwerdegegnerin und die definitive Übernahme der Privatschulkosten durch die Beschwerdegegnerin verlangen, handelt es sich dabei doch um neue Sachbegehren (E. 2.2). Eine Änderung der vorinstanzlichen Kostenregelung rechtfertigt sich sodann nicht (E. 3). Abweisung UP infolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde E. 4) Abweisung der Beschwerde (Kostenentscheid), soweit auf sie eingetreten wird (Hauptsache).

Erwägungen

E. 4

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten den vereinten und als verlierend erscheinenden Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 14 VRG; Plüss, § 65a N. 20 in Verbindung mit § 13 N. 65, § 14 N. 6, 9, 11 sowie 16; VGr, 8. November 2017, VB.2017.00506, E. 6.1). Zwar stellen diese ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, doch ist es wegen offenkundiger Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abzuweisen (vgl. § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung in Ziff. 5 des nachstehenden Urteilsdispositivs bleibt Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung sowie der Berufsausübung ausgeschlossen und alsdann nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG gegeben. Art. 83

lit. t BGG erfasst indes nicht auf keiner Beurteilung der persönlichen Fähigkeiten beruhende Entscheide aus diesen Bereichen (zum Ganzen Hansjörg Seiler in: derselbe et al., Bundesgerichtsgesetz [BGG], 2. A., Bern 2015, Art. 83 N. 139 f. und 142 f.; VGr, 23. Mai 2016, VB.2016.00258, E. 5 Abs. 2 mit Hinweisen). Das Ergreifen beider Rechtsmittel muss in der gleichen Rechtsschrift geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.